

**amtliche Bekanntmachung**

093 K 049/22



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, dem 14.08.2024 um 10:00 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,  
Saal 18,**

der im Grundbuch von Lövenich Blatt 22434 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Miteigentumsanteil von 424/10.000 am Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur 27, Flurstück 321, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Sterrenhofweg 17, 19, Heidehofweg 25, groß: 4.045 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der im Dachgeschoss/Spitzboden gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23

versteigert werden.

### Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in 50858 Köln-Junkersdorf, Sterrenhofweg 19.

Die Wohnung Nr.23 des Aufteilungsplans im Dachgeschoss und Spitzboden ist aufgeteilt in:

Wohnebene Dachgeschoss: Wohnen/Essen, Kind, Küche, Duschbad/WC, Flur und Loggia. Wohnebene Spitzboden: Schlafen, Abstellraum, Bad/WC und Flur. Wohnfläche insg. rd. 109 m<sup>2</sup>. Erstbezug um 1997.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 23.

Betreibender Gläubiger: Tel. 02202/126-710, Zeichen SKM/2105615/KO

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 560.000,00 € festgesetzt (hierin enthalten der Zeitwert von Einbauküche und Einbauschränk mit 2.500,00 €)

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 02.05.2024